KANTON URI

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND UMWELTDIREKTION

Per E-Mail
an die Vernehmlassungsadressatinnen und
-adressaten gemäss Verteiler

Altdorf, 7. September 2026

Vernehmlassung zum Entwurf zur Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VKVG; RB 20.2202); Einladung zur Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. November 2024 hat das Schweizer Stimmvolk die Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zur einheitlichen Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) angenommen. Diese Gesetzesänderung erfordert eine Anpassung des kantonalen Rechts. Die notwendige Anpassung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VKVG; RB 20.2202) wird genutzt, um gleichzeitig die kantonale Zuständigkeit bei Tariffragen anzupassen und die Aufgaben der Sozialversicherungsstelle Uri (SVS Uri) zu präzisieren. Die Änderungen der VKVG betreffen demnach drei Themenfelder:

Umsetzung der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EFAS)
Nach Inkrafttreten von EFAS werden alle Gesundheitsleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nach demselben Verteilschlüssel durch die Krankenversicherer und die Kantone finanziert, egal ob sie ambulant, stationär oder in einem Pflegeheim erbracht werden. Die VKVG muss auf Grundlage des Bundesgesetzes angepasst werden.

Änderung der Zuständigkeit bei Tariffragen
Die immer länger dauernden und oft ergebnislos verlaufenden Tarifverhandlungen zwischen Versicherern und Leistungserbringern führen dazu, dass der Kanton regelmässig vorsorgliche Massnahmen (Arbeitstarife) verfügen muss. Um den Prozess zu vereinfachen, zu beschleunigen und den Regierungsrat von Routineaufgaben zu entlasten, sollen Entscheide über vorsorgliche

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

Kontaktperson: Patrik Zgraggen
Telefon: +41 41 875 2403
E-Mail: patrik.zgraggen@ur.ch
Internet: www.ur.ch/gsud

Massnahmen im Zusammenhang mit Tarifverfahren an die zuständige Direktion delegiert werden.

Präzisierung der Aufgaben der Sozialversicherungsstelle Uri (SVS)
Auf den 1. Januar 2025 wurde der SVS die Zuständigkeit für den Vollzug der Vorschriften über die individuelle Prämienverbilligung (IPV), für die Durchführungsstelle im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Krankenkassenprämien und für die Informationspflicht im Bereich Versicherungspflicht übertragen. Nun sollen die Aufgaben der SVS präzisiert und einzelne Formulierungen der gelebten Praxis angepasst werden.

Vernehmlassung
Gerne stellen wir Ihnen den Entwurf zur Änderung der VKVG zur Verfügung. Die Unterlagen finden Sie im Internet unter www.ur.ch/vernehmlassungen.

Wir laden Sie ein, uns Ihre Stellungnahme zu den geplanten Verordnungsänderungen elektronisch bis Montag, 7. Dezember 2026 an afg@ur.ch zu übermitteln.

Weiteres Vorgehen
Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat den Bericht und Antrag an den Landrat zur Verordnungsänderung vor den Sommerferien 2027 verabschiedet. Der Landrat wird die Verordnungsänderung am 29. September 2027 behandeln. Die Inkraftsetzung der Verordnung ist auf den 1. Januar 2028 geplant.

Bei Fragen zur Verordnungsänderung steht Ihnen Esther Imholz, Vorsteherin Amt für Gesundheit, (041 875 21 09, esther.imholz@ur.ch) gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitwirkung und sehen Ihrer Stellungnahme mit Interesse entgegen.

Freundliche Grüsse

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Christian Arnold, Regierungsrat